

Wissenswertes für Lipödempatientinnen bezüglich der operativen Therapie bei Lipödem

Oft fällt es einem als Patientin sehr schwer, mit einer Ablehnung durch die Krankenkasse umzugehen, da häufig vielfältige psychische Belastungen zusammenkommen. Insbesondere die Gewissheit, dass notwendige und medizinisch indizierte Therapien verweigert werden, ruft Selbstzweifel und teilweise auch eine gewisse Resignation hervor.

Sie suchen hierzu Hilfe?

Da ich eine Vielzahl von Fällen auf diesem Gebiet vertrete, gibt es ein paar Kleinigkeiten, die die Bearbeitungszeit beschleunigen. Ich habe diese hier im Folgenden aufgezählt, damit Sie schneller zu Ihrem Recht kommen.

Bei Anfragen ist der Mitversand folgender Unterlagen hilfreich:

- Antrag unter Nennung der mitgesandten Anlagen (diese müssen nicht mitgeschickt werden)
- Eingangsnachweis für den Antrag
- Erster Ablehnungsbescheid der Kasse
- Widerspruchsbescheid, wenn vorhanden
- Datenschutzerklärung (Downloadbereich)
- Patientinnen der TK: zusätzlich den Ruhensvorschlag der Kasse

Die Frist zur Einlegung eines Widerspruches beträgt **1 Monat**, nachdem Sie den Bescheid erhalten haben. Auch die Klagefrist nach Erhalt eines Widerspruchsbescheides beträgt **1 Monat** nach Bekanntgabe = wann Sie den Bescheid erhalten haben.

Sollte die verbleibende Frist nicht mehr allzu lange sein (z. B. Fristende in ein paar Tagen), etwa weil Sie in Urlaub waren, auf Reha oder aber sich einfach nicht sicher waren, ob Sie wirklich dagegen vorgehen möchten, können Sie im Vorfeld fristwährend Widerspruch einlegen („Hiermit lege ich form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom ein. Eine Begründung erhalten Sie mit gesondertem Schreiben.“). Eine Klage beim Sozialgericht kann ebenfalls fristwährend eingereicht werden; möglich ist auch, die Klage bei der Geschäftsstelle des Sozialgerichtes zur Niederschrift einzureichen, hierzu ist es sinnvoll, sich vorher mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen). Bitte beachten Sie, dass unbedingt die Schriftform gewahrt bleibt; E-Mail ist im Zweifel nicht ausreichend.

Die genannten Prinzipien gelten auch bei Ablehnungsbescheiden/Widerspruchsbescheiden des Versorgungsamtes (GdB-Antrag) oder der Deutschen Rentenversicherung (Antrag EM-Rente, Reha-Antrag).

Zusammenfassung

- Unterlagen der Anfrage beifügen (Antrag mit Nennung der Anlagen/Eingangsnachweis/Ablehnungsbescheid/ggf. Widerspruchsbescheid/Datenschutzerklärung/ggf. Ruhensvorschlag)
- Fristen beachten (1 Monat nach Bekanntgabe)
- Evtl. fristwährend Widerspruch einlegen oder Klage einreichen